

RS Vwgh 1990/4/24 89/08/0226

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

EStG 1972 §37 Abs2 Z3;

GSVG 1978 §25 Abs1;

Rechtssatz

Da das GSVG ausschließlich an den Einkunftsbeginn des Einkommensteuerrechtes anknüpft und nicht an die - mitunter differenzierenden - Tarifbestimmungen, ändert auch eine besondere steuerliche Behandlung des Übergangsgewinnes nichts daran, daß dieser bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage nach § 25 GSVG heranzuziehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080226.X04

Im RIS seit

24.04.1990

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at